

Im Stich gelassen

Versicherungen sollen bei Betriebsschließungen helfen. Doch die winken häufig ab – zu Unrecht.

KOBLENZ. Auch wenn der „Corona-Lockdown“ in Teilen überwunden ist: Ein Normalbetrieb ist für viele Branchen und Unternehmen längst nicht in Sicht. In dieser Lage haben viele Gastronomen darauf gehofft, dass sie nach den behördlichen Schließungen wenigstens durch ihre Versicherungen entschädigt würden. Für ihre finanziellen Ausfälle haben sie Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen – die aber nicht automatisch zahlen. Stattdessen führen Versicherungen eine Vielzahl von Argumenten an, wegen derer ein Leistungsanspruch in der Corona-Pandemie nicht bestehen soll.

Die Folge: Seit Wochen toben Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, schon haben sich namhafte Interessenverbände aus beiden Lagern positioniert. Seit Anfang April sind einige Versicherer dazu übergegangen, bundesweit als „Kulanz-Angebote“ gekennzeichnete Abfindungsvergleiche zu unterbreiten, bei denen 10 Prozent bis 15 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistungen gezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Versicherungsnehmer damit hinsichtlich aller vergangenen (und regelmäßig auch zukünftiger) coronabedingter Betriebsschließungen für abgefunden erklärt. Dabei wird teilweise erheblicher Zeitdruck ausgeübt.

In dieser Phase der Unsicherheit hat nun das Landgericht Mannheim jüngst eine richtungweisende Entscheidung gefällt (Az.: 11 O 66/20). Darin heißt es, dass der dortige Versicherer sehr wohl zur vertragsgemäßen Leistung aus der Betriebsschließungsversicherung verpflichtet ist. Zwar hat der Versicherungsnehmer das im Eilrechtsschutz geführte Verfahren aus anderen Gründen nicht gewonnen. Gleichzeitig haben die Mannheimer Richter aber einige der häufigsten Ablehnungsgründe als unberechtigt eingeordnet. Dazu zählt das Standardargument, die flächendeckenden behördlichen Betriebsbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie seien überhaupt nicht versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz sei vielmehr eine aus dem Inneren des

Betriebs stammende „intrinsische“ Gefahr. Das kann beispielsweise die direkte Corona-Infektion eines Mitarbeiters sein, die zur behördlichen Schließung des Betriebs führt. Dagegen sieht das Gericht jede behördliche Anordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes als ausreichend an.

Gleichzeitig haben sich die Richter mit dem Argument auseinandergesetzt, Covid-19 sei vom Versicherungsschutz nicht umfasst, weil dieser nach den Bedingungen auf „die in §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“ beschränkt sei. Seitens der Betriebsschließungsversicherer wird hierzu gerne eingewandt, entscheidend sei bei einer solchen Regelung der Stand des Infektionsschutzgesetzes bei Vertragsabschluss. Nachträgliche Erweiterungen wären dann nicht versichert, weswegen Covid-19 erst in nach dem 1. Februar abgeschlossenen Verträgen gedeckt sein könnte. Demnach hätte faktisch niemand einen Anspruch für die bei Vertragsschluss noch unbekannte Erkrankung: Viele Versicherer haben die Zeichnung neuer Betriebsschließungsversicherungen vorübergehend eingestellt.

Die Richter bewerten den Verweis im Kleingedruckten des Versicherungsvertrags auf die Regelungen des IfSG hingegen nicht als abschließende, sondern als „dynamische Verweisung“. Deshalb können Versicherungsnehmer durchaus davon ausgehen, dass auch während der Vertragslaufzeit eintretende gesetzliche Erweiterungen der meldepflichtigen Erkrankungen und Erreger vom Versicherungsschutz erfasst sind. Auch wenn die Entscheidung unmittelbar nur die dort vereinbarten Versicherungsbedingungen betrifft: Einigen krisengebeutelten Versicherungsnehmern gibt der Richterspruch die Hoffnung, einen Anspruch auf die volle Ausfall-Versicherungsleistung erfolgreich durchsetzen zu können. Deshalb ist Vorsicht bei der Annahme der „Kulanz-Angebote“ geboten.

Der Autor **Carsten Fuchs** ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner von KUNZ Rechtsanwälte.